



Mietvertrag

für die Halle des SV Inzlingen, Schloßstrasse 13 in 79594 Inzlingen

zwischen dem

Sportverein Inzlingen 1904 e. V.,

vertreten durch den Vorstand bzw. durch den bevollmächtigten Hallenwart im folgenden „SVI“ genannt

und (Familie, Verein, Firma)

vertreten durch Frau/Herrn

Straße

Postleitzahl und Wohnort

Telefon :

im folgenden Mieter genannt.

§ 1

Der SVI vermietet (zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

**zum Veranstaltungsdatum vom/...../..... bis/...../.....
für die Dauer von Tag(en)**

	SVI – Halle (privat)	Vereinsmitglied ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	SVI - Halle (kommerziell)		
	Außenbereich		

§ 2

Die maximale Mietdauer (Vorbereitungs-, Veranstaltungs-, Aufräum- und Reinigungszeit) wird von Donnerstag 21.30 Uhr bis Sonntag 13 Uhr oder durch den Hallenwart und den Mieter festgesetzt. § 2

Der Mieter trägt für die Dauer des Vertragsverhältnisses die Verantwortung für die Erhaltung der überlassenen Räume und Gegenstände im gutem und einwandfreien, gebrauchsbereitem Zustand. Dies bedeutet, dass der Mieter Schäden an der Einrichtung (z. B. dem Hallenboden) durch geeignete Maßnahmen vermeiden muss. Entstehen trotzdem wertmindernde Schäden, so muss der Mieter diese auf eigene Kosten beheben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der SVI nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Gleiches gilt für die Außenanlagen, einschließlich der Parkplätze und Zugangswege.

§ 3

Auf dem Hallenvorplatz beim Eingang ist das Halten von Fahrzeugen nur zum Ein- und Ausladen vor bzw. nach der Veranstaltung gestattet.

§ 4

Sollte der vertragsgemäße Gebrauch der überlassenen Räume durch irgendwelche Zufälligkeiten, Naturereignisse oder höhere Gewalt beeinträchtigt werden, so kann hierfür der SVI nicht haftbar gemacht werden.

§ 5

Die überlassenen Räume werden der vom Mieter beauftragten Person ordnungsgemäß im augenscheinlichen Zustand übergeben. Sie sind am Ende der Mietdauer im übernommenen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat den Übergabetermin mit dem Hallenwart abzustimmen. Eine geringfügige Abänderung der Mietdauer kann mit dem Hallenwart abgesprochen werden.

Die Abnahme erfolgt durch den Hallenwart.

Bezüglich der Küchenübergabe samt Inventar ist eine Übergabeniederschrift aufzunehmen, in welcher nach Beendigung der Veranstaltung die Rückgabe zu verzeichnen ist. Dabei ermittelte Fehlbestände sind entweder unverzüglich zu ersetzen, oder die Ersatzbeschaffungskosten werden dem Mieter vom SVI in Rechnung gestellt.

Werden Nebenräume verwendet, sind diese nach Weisung des Hallenwartes aus- und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß einzuräumen.

Der Mieter hat sämtliche Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten selbst durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere das ordnungsgemäße Versorgen der aufgebauten Sportgeräte, das Aufstellen, Abschlagen, Wegräumen von Tischen, Bänken, oder Stühlen, das hygienische Wiederherstellen der Küche und der Sanitäranlagen, das Säubern der Parkplätze und Vorplätze, sowie die Abfuhr des angefallenen Mülls. Geräte und Gegenstände, die dem Mieter gehören, sind spätestens zum Ende der Mietdauer abzutransportieren.

Für alle benutzten Räume hat der Mieter nach der Veranstaltung die Besenreinigung selbst durchzuführen, der Hallenbereich ist besenrein zu hinterlassen, die Küche, Nebenräume, sowie die sanitären Räume und Anlagen sind hygienisch feucht zu reinigen. Nach der Veranstaltung wird durch den Hallenwart, auf Kosten des Mieters, eine Nassreinigung der Halle durchgeführt, sofern die Endreinigung des Mieters unzureichend war. Die Kosten der Endreinigung sind im § 9 dieses Mietvertrages ausgewiesen.

Sollten die benutzten Räume, Außenanlagen oder Einrichtungen bei der Rückgabe nicht den geforderten ordnungsgemäßen Zustand aufweisen, so wird der ordnungsgemäße Zustand vom SVI auf Kosten des Mieters wieder hergestellt.

§ 6

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge und Fluchtwege während der Dauer der Veranstaltung stets frei zugänglich sind. Notausgänge und Fluchtwege sind im Flucht- und Rettungsplan dargestellt, der im Foyer neben der Eingangstüre aushängt.

§ 7

Alle Bewilligungen, bzw. Anmeldungen für das Durchführen einer Veranstaltung (Wirtschaftsbewilligung, GEMA etc.) sind Sache des Mieters. Dasselbe gilt für Sperrzeitverlängerungen und sonstige Genehmigungen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Alle in diesem Zusammenhang entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.

Es obliegt einzig dem Mieter darauf zu achten, dass die Polizeiordnung eingehalten wird. Für die Nutzung der SVI-Halle gelten konkret folgende Auflagen durch die Ortspolizei :

- **Musikdarbietungen dürfen längstens bis 24 Uhr dauern**
- **Veranstaltungen müssen bis 2 Uhr nachts beendet sein**
- **Ab 22 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten, es dürfen sich keine größeren Personengruppen außerhalb der Halle aufhalten und bei An- und Abfahrten ist unnötiger Lärm zu vermeiden.**
- **Der Mieter haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften, auch für seine Gäste.**

Der Mieter wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Auflagen der SVI sich das Recht vorbehält die Veranstaltung abubrechen. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson des Sportvereins übt das Hausrecht aus. Die Kosten für die Halle fallen vollumfänglich auch im Falle von Abbruch oder Auflösung der Veranstaltung an, darüber hinaus behält sich der SVI Schadensersatzforderungen vor.

§ 8

Zum Verkauf von Getränken in der SVI-Halle oder in sämtlichen Nebenräumen einschließlich der Außenanlagen, dürfen nur Biere und alkoholfreie Getränke der Brauerei Lasser, Lörrach bezogen werden. Der SVI hat mit der Brauerei Lasser eine entsprechende Liefervereinbarung abgeschlossen. **Der Einkauf der vorgenannten Getränke hat ausschließlich über den SVI Hallenwart zu erfolgen.** Bei Zuwiderhandlung der Liefervereinbarung zwischen der Brauerei Lasser und dem SVI kann die Brauerei Lasser Schadensersatz gegenüber dem SVI geltend machen. Diese Schadensersatzpflicht wird in vollem Umfang auf den Mieter übertragen.

§ 9

Die Mietgebühren werden wie folgt festgesetzt :

Fixkosten		Erster Tag	Folgetag
Halle (gesamt)	Privater Anlass	400,00 €	180,00 €
	Kommerzieller Anlass	550,00 €	200,00 €
Zapfanlage		30,00 €	
Aussenbereich		100,00 €	

Variable Kosten	Preis pro Einheit	Ableitung Beginn					Ableitung Ende					
		(grau unterlegt = Nachkommastellen)										
Strom in kWh	0,50 € / kWh											
Heizung / Gas in m ³	1,50 € / m ³											
Wasser / Abwasser in m ³	12,50 € / m ³											
Reinigungsarbeiten bei unzureichender Endreinigung des Mieters	30,00 € / Stunde	Anmerkung:										

Nach Beendigung der Veranstaltung wird durch den SVI Finanzvorstand eine Rechnung für die angefallenen Mietgebühren erstellt. Der Rechnungsbetrag ist **innerhalb 14 Tagen, ohne Abzug** per Banküberweisung auf das angegebene Bankkonto einzuzahlen. Vereinsmitglieder erhalten auf die Fixkosten einen Nachlass von 20 %. Eine Anzahlung in Höhe der Fixkosten ist per Vorkasse zu begleichen.

§ 10

Die Benutzung der Garderobe ist Sache des Mieters. Der SVI weist darauf hin, dass die Haftung für die Garderobe ausschließlich beim Mieter liegt.

§ 11

Sofern das Bürgermeisteramt, oder die Ortpolizeibehörde eine Feuersicherheitswache gemäß den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung fordert, ist der Mieter verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12

Die Vorschriften der angelegten Haus- und Benutzungsordnung für die SVI-Halle sind vom Mieter zu beachten. Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mieter für eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung zu sorgen hat. Der Mieter bestätigt hiermit ausdrücklich die Beachtung dieser Bestimmungen.

§ 13

Eine Kopie dieses Vertrages wird der Ortpolizei zugestellt. Sollte die Veranstaltung / Vermietung durch die Polizeibehörde untersagt werden, kann der SVI unter Berufung auf den polizeilichen Widerspruch den Mietvertrag fristlos kündigen.

§ 14

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lörrach.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, es erhalten der Mieter und der Vermieter je 1 Exemplar.

Anlagen : Hausordnung Übergabeprotokoll Küche Getränkeabrechnung

Sportverein Inzlingen 1904 e. V.

Mieter

Inzlingen, den.....

Inzlingen, den.....

Unterschrift

Unterschrift